



TEXTTEIL

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Erster Abschnitt BauNVO)**
Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Zweiter Abschnitt BauNVO)**
2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
Unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der Höhenfestsetzung ist das Normalhöhennull. Als oberer Bezugspunkt gilt bei Gebäuden mit Flachdach die oberste Attikakante des jeweils obersten Geschosses. Als oberer Bezugspunkt gilt bei Gebäuden mit Satteldach der höchste Punkt der Außenhaut der abschließend fertiggestellten Dachkonstruktion. Die maximale Gebäude- und Firsthöhe dürfen durch untergeordnete Bauteile (z.B. technische Aufbauten, Oberlichter) überschritten werden. Das höchstzulässige Maß der Überschreitung beträgt 2,50 m. Als oberer Bezugspunkt gilt für die zu errichtende Lärmschutzwand (siehe textliche Festsetzung Nr. 5.1) die Oberkante der abschließend fertiggestellten Wand.

- Vom Baurechtsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)**
Abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW genügt in den festgesetzten Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zum Allgemeinen Wohngebiet eine Tiefe der Abstandsflächen von 0,2 H, mindestens jedoch 1,0 Meter.
- Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
(1) Flachdächer von Gebäuden und Garagen sind vollflächig mindestens extensiv zu begrünen, soweit technische Anlagen oder Bauteile auf den Dächern, Dachflächenfenster oder sonstige zwingende Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Höhe der Substratschicht muss mindestens 8 cm betragen.
(2) Die zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit standortgerechten Bepflanzungen flächendeckend zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
(3) Im Allgemeinen Wohngebiet ist je angefangene 500 qm Grundstücksfläche jeweils mindestens ein standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 25 cm auf dem Grundstück zu pflanzen. Bestehende Bäume, die den Anforderungen entsprechen, können dabei angerechnet werden.
(4) Bei zusammenhängenden Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen sind je Stellplatz mindestens 0,2 standortgerechte Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 25 cm in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zur Stellplatzanlage zu pflanzen. Bei der Berechnung ist jeweils auf einen ganzen Baum aufzurunden.

- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
(1) Auf den "Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen" ist eine vollständig geschlossene Lärmschutzwand mit einem Schalldämmmaß von mindestens R'w >= 25 dB zu errichten. Die verbleibenden Freiflächen sind mit standortgerechten Bepflanzungen flächendeckend zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Von der Begrüpfungspflicht ausgenommen sind die für die Instandhaltung der Lärmschutzwand erforderlichen Flächen.
(2) Die Außenbauteile (Wände, Fenster, Türen, Dachflächen sowie Rollädenkästen, Lüftungseinrichtungen u. Ä.) von schutzbedürftigen Räumen i.S.d. Abschnitts 3.16 der DIN 4109-1:2018-01 müssen die jeweils anhand der folgenden Gleichung zu bestimmenden, gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges einhalten:
$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$
 (vgl. DIN 4109-1:2018-01, Abschnitt 7.1, Gleichung 6).
Dabei ist
$$K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$$
 für Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien. Mindestens einzuhalten ist R'w,ges = 35 dB.
$$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$$
 für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungstätigkeiten, Unterrichts- und Ähnliches. Mindestens einzuhalten ist R'w,ges = 30 dB.
$$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$$
 für Büroräume und Ähnliches. Mindestens einzuhalten ist R'w,ges = 30 dB.
$$L_a$$
 der maßgebliche Außenlärmpegel nach Abschnitt 4.5.5 der DIN 4109-2:2018-01, wie er in 1-dB(A)-Schritten in die Planzeichnung eingetragen ist. Im Bereich zwischen zwei Pegeln ist der jeweils höhere in die Gleichung einzustellen.
Die Einhaltung der danach jeweils erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges ist im Baugenehmigungsverfahren rechnerisch nach Abschnitt 4.4 der DIN 4109-2:2018-01 nachzuweisen.
(3) Von Absatz 2 können Abweichungen zugelassen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Schallschutz rechnerisch nach DIN 4109-2:2018-01 nachgewiesen wird, dass (bspw. aufgrund von Fremd- oder Eigenschirmung bestehender oder gleichzeitig ausgeführter baulicher Anlagen) geringere maßgebliche Außenlärmpegel an den Außenbauteilen schutzbedürftiger Räume auftreten und somit entsprechend geringere gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße ausreichen.
(4) Im Allgemeinen Wohngebiet ist in Schlaf- und Kinderzimmern jeweils eine schalldämmte Lüftungseinrichtung oder vergleichbare Vorkehrung entsprechend dem Stand der Technik zu installieren, mit der auch bei geschlossenem Fenster eine ausreichende Raumbelüftung sichergestellt ist. Durch die Installation darf sich das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß nach Absatz 2 nicht verschlechtern.
(5) Von Absatz 4 können Abweichungen zugelassen werden, wenn aufgrund besonderer baulicher oder räumlicher Umstände ein Beurteilungsspielraum i.S.d. Abschnitts 3.4 der DIN 4109-1:2018-01 von 45 dB(A) unmittelbar vor mindestens einem Fenster des jeweiligen Schlaf- bzw. Kinderzimmers zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachweislich nicht überschritten wird.
(6) Innerhalb der „Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ sind Außenwohnbereiche (bspw. Terrassen, Balkone und Loggien) an den schienenzugewandten Gebäudeseiten nur in baulich vorgelagerter Ausführung zulässig. Den schienenzugewandten sind diejenigen Gebäudesseiten, bei denen der Winkel zur in der Planzeichnung eingetragenen Mittellachse der Bahntrasse weniger als 90° beträgt.
(7) Innerhalb der „Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ muss mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen mit den notwendigen Fenstern zu der schienenzugewandten Gebäudeseite orientiert sein. Den schienenzugewandten sind diejenigen Gebäudesseiten, bei denen der Winkel zur in der Planzeichnung eingetragenen Mittellachse der Bahntrasse mehr als 90° beträgt.

- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)**
(1) Dachflächen von Gebäuden mit Satteldach sind mit einer Dachneigung von 20° bis 45° auszuführen. Dachflächen von Gebäuden mit Flachdach sind mit einer Dachneigung von 0° bis 15° auszuführen.
(2) Vorgartenbereiche sind mit Rasen und Sträuchern oder ähnlichen Bepflanzungen grünlich anzulegen. Die Gestaltung der Vorgartenbereiche mit Kies- und Schotterflächen, Asphaltierung oder Pflasterung ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Zuwegungen zu Gebäudeeingängen, Zufahrten zu Tiefgaragen, Standplätze für private Abfallbehälter, Fahrradabstellanlagen und Stellplätze. Als Vorgartenbereich gilt der Bereich zwischen vorderer erschließungsstraßenseitiger Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie.

II. KENNZEICHNUNGEN

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)**

Im Bereich des Bebauungsplans wurden Bodenuntersuchungen von dem Büro geotec Albrecht im Auftrag der Stadt Herne durchgeführt. Folgendes Gutachten liegt vor:
geotec Albrecht: Gutachten über Bodenuntersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 243 Gelsenkircher Straße / Zechenweg vom 17. November 2022
Folgende Teilbereiche des Bebauungsplans wurden nicht untersucht:
- Zechenweg 17: Gebäudebereich - südlich Zechenweg 17: Aufgrund der Unzugänglichkeit der Grundstücke (Stellhalt und sehr starker Bewuchs) wurde der Bereich der ehem. Bahntrasse und des südlich anschließenden Grundstückes bis zur Berliner Straße bzw. Schlachtoffstraße nicht untersucht. Im untersuchten Bereich wurde eine Anschüttung bestehend aus Sand, Schluff und / oder Lehm festgestellt mit Fremdbeimengungen festgelegt. Die Anschüttungsmächtigkeit beläuft sich auf durchschnittlich ca. 1 m, max. 2,4 m. Darunter steht das gewachsene Quartär an. Ein dauerhafter quartärer Grundwasserhorizont wurde nicht angetroffen. Im Boden wurden vereinzelt erhöhte Gehalte an Kohlenwasserstoffen, Chrom, Nickel sowie PAK gesamt und hier insbesondere Benzo(a)pyren angetroffen. Zudem wurden in einem Teilbereich der Anschüttung als Fremdbeimengung Faserzementbruchstücke festgestellt, die Asbestfasern enthalten. Eine akute Gefährdung geht von den vorgedungenen Stoffen nicht aus. Gemäß den städtebaulichen Entwürfen werden alle Grundstücke mit erhöhten Schadstoffgehalten im Boden in die geplanten Umgestaltungs-/Neubaumaßnahmen einbezogen. Hier sind im Vorfeld erste Untergrunduntersuchungen (unter dem Gebäude Zechenweg 17 nach dessen Rückbau) als auch Untersuchungen zur Abgrenzung der bisher erkannten Verunreinigungen erforderlich. Aufgrund der Ergebnisse sind ggf. weitere Maßnahmen bis hin zur Aufstellung und Umsetzung eines Sanierungsplanes nach BBodSchG durchzuführen. Für alle zu dem Grundstück Zechenweg 17 gehörenden Flurstücke ist eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB erforderlich.

- Ehemaliger Bergbau (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)**

Der Planbereich liegt über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld "Pluto" im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Weiteren 10 in 45141 Essen sowie über auf Bleierz und Schwefel erz verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der E.ON SE (Anschrift: E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen). Soweit eine entsprechende Abmahnung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksbetreiber zu regeln. Die Einwirkungen des im Planungsraum vor Jahrzehnten umgegangenem senkungsauflösenden Steinkohlenbergbaus sind nach allgemeiner Lehmeinung inzwischen abgeklungen. Ferner liegt das Plangebiet über dem Bewilligungsfeld "Pluto Gas". Die Bewilligung gewährt das bestmögliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (hier: Grubengas). Rechtsinhaber in der Bewilligung ist die Minegas GmbH, Rütenschneider Str. 1-3 in 45128 Essen. Bergbauliche Einwirkungen (Bodenbewegungen) sind aus diesem Feld nicht zu erwarten.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Eisenbahnbetriebsanlagen**
Bei der nachrichtlich übernommenen Fläche handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsverfahren des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / kompetente Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West / Prüfungsamt Baurecht einzureichen.

IV. HINWEISE

- Einsicht von Gesetzen, Verordnungen, DIN-Normen, technischen Regelwerken, Richtlinien und Gutachten:**
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke sowie Richtlinien aller Art) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus, Langkampstraße 36, 44652 Herne, eingesehen werden.

NR. 243 Bezeichnung des Bebauungsplans
- Gelsenkircher Straße / Zechenweg -



I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 15 BauNVO
WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO
0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GH Gebäudehöhe in Metern als Höchstmaß über NHN, s. textl. Festsetzung Nr. 2.1
FH Firsthöhe in Metern als Höchstmaß über NHN, s. textl. Festsetzung Nr. 2.1
57,30-57,80 Einzuhaltende Oberkantenhöhe der zu errichtenden Lärmschutzwand in Meter über dem Normalhöhennull als Mindest- und Höchstmaß, z.B. 57,30-57,80 (siehe textliche Festsetzung Nr. 5.1)
- Überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO
— Baugrenze
o Offene Bauweise
- Verkehrsflächen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
— Öffentliche Verkehrsfläche
— Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
— Öffentliche Grünfläche
— Zweckbestimmung "Parkanlage"
— Zweckbestimmung "Schutz- und Trenngrün"

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
— Mit einem Gehrecht zugunsten der Stadt Herne sowie den von ihr beauftragten Unternehmen zu belastende Flächen
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
— Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzung Nr. 4.2)
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
— Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (siehe textliche Festsetzung Nr. 5.1)
— Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (siehe textliche Festsetzungen Nr. 5.6 und 5.7)
- Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB**
SD Satteldach
FD Flachdach
- Sonstige Planzeichen**
— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 Abs. 7 BauGB
— Maßgeblicher Außenlärmpegel La in dB(A), bspw. 66 (siehe textliche Festsetzung Nr. 5)
— Abgrenzung unterschiedlicher Maße baulicher Nutzung

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Eisenbahnbetriebsanlagen, nachrichtlich übernommen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB (siehe nachrichtliche Übernahme Nr. 1)

III. KENNZEICHNUNGEN

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB (siehe textl. Kennzeichnung Nr. 1)

IV. BESTAND, HINWEISE UND SONSTIGES

- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkten und Nummerierung des Flurstücks gemäß Kataster
- Flurgrenzen gemäß Kataster
- Bestandsgebäude gemäß Kataster
- Besondere Vegetationsmerkmale
- Entwässerung
- Laterne
- Reliefformen
- Gliederung Verkehrsflächen
- Bemaßung, Angabe in Meter, z.B. 15
- Mittellachse

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1, 2 G zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 BaulandmobilisierungsgV vom 14.6.2021 (BGBl. I, S. 1802)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2018 (GV NRW 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490).

Gutachten und Fachbeiträge:

- Antenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan 243, Herne, Gelsenkircher Straße / Zechenweg - erstellt von Biologische Station Ostliches Ruhrgebiet (Herne), März 2022
- Klimagutachten zum Bebauungsplan Nr. 243 "Gelsenkircher Straße / Zechenweg" in Herne-Mitte - erstellt von K.PLAN Klima Umwelt & Planung GmbH (Bochum), Mai 2022
- Schalltechnische Untersuchung Geräuschemissionen und -immissionen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie Gewerbetlärm im Bebauungsplangebiet Nr. 243 "Gelsenkircher Straße / Zechenweg" in Herne - erstellt von TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (Essen), Oktober 2022
- Gutachten über Bodenuntersuchungen zum Bebauungsplan 243 - Gelsenkircher Straße / Zechenweg - erstellt von geotec ALBRECHT GmbH (Herne), November 2022

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung 1990. Herne, den	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Herne, den	Der Haupt- und Personalausschuss hat am 15.12.2020 erneut die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Die erste öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 12.03.2021. Herne, den	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Sitzung der Bezirksvertretung Wanne am 06.06.2021. Herne, den	Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.06.2021 zugewandt. Herne, den	Der Haupt- und Personalausschuss hat am 00.00.0000 beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Herne, den	Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 00.00.0000 bis einschließlich zum 00.00.0000 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung i.S.d. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 00.00.0000. Herne, den	Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 00.00.0000 zugewandt. Herne, den	Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 00.00.0000 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Herne, den	Inkrafttreten Die örtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 00.00.0000. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Herne, den
Städt. Vermessungsdezernat	Stadtrat	Ltd. Städt. Baudirektor	Der Oberbürgermeister	Städt. Oberverwaltungsamt	Ltd. Städt. Baudirektor	Der Oberbürgermeister	Ltd. Städt. Baudirektor	Der Oberbürgermeister	Ltd. Städt. Baudirektor

Planentwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stadtbezirk Wanne
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 15
Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte